

## Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. November 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

### 1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld bietet das Fach Geschichte als fachwissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss "Master of Arts (M. A.)" an.

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer erfolgreich ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem Studiengang abgeschlossen hat, welcher auf mindestens sechs Semester Regelstudienzeit angelegt ist und zu erheblichem Anteil geschichtswissenschaftliche Inhalte zum Gegenstand hat (mindestens in einem Umfang, der 60 Leistungspunkten (LP) entspricht).
- (2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse dreier Fremdsprachen, in der Regel Englisch, Französisch und Latein, verfügt. Französisch und Latein können durch andere Fremdsprachen ersetzt werden. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung erworben hat, sie oder er drei Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache von einer Durchschnittsnote von mindestens "ausreichend" des deutschen Schulnotensystems (oder eine äquivalente Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Im Fall von Latein geschieht dies durch den Nachweis des Latinum.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch.
  - (a) Für die schriftliche Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
    - eine tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten,
    - das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengangs qualifizierenden Hochschulstudiums und das zugehörige Transcript oder Transcript of Records; falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausgefertigt hat, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise, soweit sie das Fach Geschichtswissenschaft betreffen, mit ein,
    - Sprachnachweise gemäß Absatz (2),
    - die Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums. Falls in dem betreffenden Studiengang keine Abschlussarbeit geschrieben wurde, reicht die Bewerberin oder der Bewerber stattdessen eine geschichtswissenschaftliche Hausarbeit als Arbeitsprobe ein.
  - (b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden der Abteilung Geschichtswissenschaft, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss (Auswahlgremium), die Eignung geprüft. Das Auswahlgremium wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie auf Vorschlag der Lehrkommission für jeweils ein Jahr bestimmt. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	bis 1,5	7 Punkte
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	1,6 - 2,0	6 Punkte
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	2,1 - 2,7	5 Punkte
Historisches Zusammenhangswissen		0 bis 3 Punkte
Theorieorientierung der Geschichtswissenschaft		0 bis 3 Punkte
Geschichtswissenschaftlicher Arbeitstechniken		0 bis 3 Punkte.

Bewerberinnen oder Bewerber, die nach diesen Kriterien über 10 Punkte erhalten, gelten als "voll geeignet", Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 bis 10 Punkte erreichen, gelten als "bedingt geeignet", und Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 6 Punkte erreichen oder deren Kenntnisse in den Bereichen "Historisches Zusammenhangswissen", "Theorieorientierung der Geschichtswissenschaft" und "Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken" mit 0 Punkten bewertet werden, gelten als "nicht geeignet".
  - (c) Bewerberinnen und Bewerber, die als bedingt geeignet gelten, werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer eingeladen, das von einem Mitglied des Auswahlgremiums und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt wird. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs Geschichtswissenschaft erfolgreich zu absolvieren. Die Eignung wird anhand der Kenntnisse in den Bereichen "Historisches Zusammenhangswissen", "Theorieorientierung der Geschichtswissenschaft" und "Geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken" geprüft. Wesentliche

schichtwissenschaftliche Arbeitstechniken" geprüft. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Für das Auswahlgespräch werden weitere 0 bis 4 Punkte vergeben. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber nicht insgesamt aus dem schriftlichen Bewerbungsverfahren und dem Auswahlgespräch mehr als 10 Punkte, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als ungeeignet.

- (4) Das Auswahlgremium kann in einzelnen Fällen den Zugang zum Masterstudium an das Absolvieren von Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten zur Erarbeitung noch fehlender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten binden.

### 3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches Geschichte kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

### 4. Studium des Faches Geschichte (§ 7 MPO)

Nr.	Modultitel	LP	SW S	Empfohlenes Fachsemes- ter	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
4.1	Theoriemodul	15	4	1	2		
4.2	Mastermodul Vormoderne <sup>1</sup>	15	6	1-2	1	1	Latein- oder Griechischkennt- nisse sind erwünscht
4.3	Mastermodul Moderne <sup>1</sup>	15	6	1-2	1	1	
4.4	Mastermodul Transnationale Geschichte <sup>1</sup>	15	6	3	1	1	
4.5	Forschungsmodul	15	9	3+4	1		Abschluss des Theoriemoduls und zweier Mastermodule
4.6	Abschlussarbeit <sup>3</sup>	30	0	3+4	1		Abschluss der Module 4.1 bis 4.4
	Individueller Ergänzungsbe- reich <sup>2</sup>	15		1-4			
	Summe	120	31		7	3	

- Von den in den Modulen 4.2, 4.3 und 4.4 zu erbringenden drei benoteten Einzelleistungen sind mindestens zwei in Form einer Hausarbeit zu erbringen.
- Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen zu dem Bereich zu besuchen, in welchem die Masterarbeit geschrieben werden soll.
- Wenn die Masterarbeit in dem Bereich Vormoderne geschrieben werden soll, ist in der Regel der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse zu erbringen.

### 5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte im Fach Geschichte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Hausarbeiten im Umfang von ca. 25 bis 30 Seiten im Rahmen der Masterseminare bei einem Bearbeitungszeitraum von vier Wochen,
  - Referate mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten mit einem Thesenpapier von ca. fünf Seiten Umfang und einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Wochen,
  - Klausuren von mindestens drei bis höchstens vier Stunden Dauer und
  - mündliche Einzelleistungen von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.
 Weitere Formen sind möglich. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird von einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 80 Seiten betragen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person

eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einfacher elektronischer Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Masterarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen; sie werden individuell zu benotet.

- (6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19. Oktober 2005.

Bielefeld, den 14. November 2005

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.)  
Geschichtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. November 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 14 S. 208) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.

Ergänzend können Studierende eine geschichtswissenschaftliche Ausarbeitung von höchstens 40.000 Zeichen begeben, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden (optional).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) für den fachwissenschaftlichen Masterstudiengang Geschichtswissenschaft qualifiziert. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit und ein Studienvolumen von 90 LP Fachstudium umfasst, sofern die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden. Liegt das Studienvolumen zwischen 60 und 90 LP, kann der Zugang zum Studiengang mit der Auflage erfolgen, Angleichungsstudien während des Masterstudiums zu absolvieren.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss erworbenen Kompetenzen (Nachweis durch „Transcript of Records“, Abschlusszeugnis oder Leistungsnachweise) sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgendgenannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Alten Geschichte	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	1
Grundkenntnisse in Arbeitstechniken und Fragestellungen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses bis 1,5	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6 – 2,0	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,1 – 2,7	7

- (5) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei Lehrenden der Abteilung Geschichtswissenschaft, von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss (Auswahlgremium), die Eignung geprüft. Das Auswahlgremium wird vom Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie auf Vorschlag der Lehrkommission für jeweils zwei Jahre bestimmt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 10 Punkte erhalten. Bewerberinnen und

Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 10 Punkte erreichen.

- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahrens (Ziffern 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 20. April 2011.

Bielefeld, den 1. Juni 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer